

Organisationsreglement (OgR)

Soziale Dienste Region Laupen (SDRL)

*Soziale***Dienste**

Region Laupen

Krankenhausweg 14
Postfach 103
3177 Laupen
T 031 747 20 40
F 031 747 20 49
sozialesdienste@sodirela.ch
www.sodirela.ch

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Wahlorgan für Präsidium und Rechnungsprüfungsorgan	5
Vorstand	5
Das Rechnungsprüfungsorgan	7
Personal	8
Politische Rechte	
Initiative	8
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	9
Petition	9
Verfahren an der Vorstandssitzung	
Allgemeines	9
Öffentlichkeit, Protokolle	10
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	10
Finanzielles, Haftung	11
Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Auflagezeugnis	13
Anhang I: Leistungskatalog	
Anhang II: Verwandtenausschluss	
Anhang III: Schulsozialarbeit	

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Soziale Dienste Region Laupen (vormals Sozialdienst Amt Laupen), hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Laupen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben: a) der Sozialbehörde, b) des Sozialdienstes.</p> <p>² Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Schulsozialarbeit, soweit sie ihm diese übertragen. Der Vorstand führt die Verbandsgemeinden, die die Schulsozialarbeit übertragen haben, in Anhang III auf.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden können ihm, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Laupen, Mühleberg und Neuenegg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>³ Der Vorstand kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und die Budgetvorgaben für den Voranschlag des nächsten Jahres bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern aller Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) das Wahlorgan für das Präsidium und das Rechnungsprüfungsorgan,
- c) der Vorstand,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal,
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Zweckänderungen,
- b) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
- c) die Auflösung des Verbandes,
- d) Änderungen des Kostenteilers,
- e) Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 27),
- f) Initiativen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Geschäfte, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen bedürfen innert acht Monaten,
- b) alle anderen Geschäfte innert drei Monaten.

Zuständigkeit
in den
Verbands-
gemeinden

Art. 10 Über die Anträge des Vorstandes beschliesst das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Organisationsreglemente.

Wahlorgan für Präsidium und Rechnungsprüfungsorgan

Art. 11 ¹ Die Gemeinderatspräsidenten jeder Verbandsgemeinde wählen:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten; wählbar sind Personen mit Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan,

² Das Wahlorgan konstituiert sich selbst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch für dieses Wahlorgan, insbesondere Art. 31 - 39.

³ Der Vorstand bereitet die Wahlen vor und unterbreitet dem Wahlorgan einen oder mehrere Wahlvorschläge.

⁴ Die Präsidentin/der Präsident des Verbandes darf nicht gleichzeitig GemeinderatspräsidentIn einer Verbandsgemeinde sein.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Personen.

² Die Gemeinden Neuenegg, Laupen und Mühleberg haben Anspruch auf je mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Wohnsitzgemeinde der Präsidentin oder des Präsidenten stellt drei Vorstandsmitglieder.

³ Die Gemeinden bezeichnen ihre Vorstandsmitglieder nach Massgabe ihrer Organisationsreglemente.

⁴ An der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

⁵ Das Personal und die Rechnungsprüfenden dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

⁶ Die Geschäftsleitung der Sozialen Dienste nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.

⁷ Unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 1 Bst. a) konstituiert sich der Vorstand selbst und teilt seinen Mitgliedern Ressorts und Funktionen zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Weisungen

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Vorstandsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte auf der strategischen Ebene Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. Anträge vom Vorstand werden mindestens ein Monat zum Voraus den Verbandsgemeinden zugestellt.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Vorstandssitzung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

³ Die Präsidentin/der Präsident unterliegt keinen Weisungen.

Zuständigkeiten Allgemeines

Art. 15 ¹ Der Vorstand ist die Sozialbehörde gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 11.6.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG). Er

- a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,
- b) erstellt einen Leistungskatalog (Anhang I), aufgeteilt nach Grundangebot und zusätzlichen Leistungen,
- c) beaufsichtigt die Sozialen Dienste und unterstützt sie in ihrer Aufgabenerfüllung,
- d) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Verbandsgemeinden,
- e) erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- f) stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion institutionelle Leistungsangebote bereit,
- g) schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden ab.

² Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) die Organisation des Vorstands,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- d) die Unterschriftsberechtigung.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Sachgeschäfte	<p>Art. 16 ¹ Der Vorstand beschliesst abschliessend über:</p> <p>a) gebundene Ausgaben, b) neue Ausgaben bis Fr. 10'000.— c) den Voranschlag, die Jahresrechnung.</p> <p>² Er beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über:</p> <p>c) neue Ausgaben über Fr. 10'000.--, d) Reglemente.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 18 ¹ Zuständig für die Bewilligung eines Nachkredits ist jenes Organ, in dessen Kompetenz die Bewilligung des aus dem ursprünglichen Kredit und dem Nachkredit zusammengerechneten Gesamtkredits fällt.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Wahlorgan für das Präsidium abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 21 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p>
Datenschutz	<p>² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Vorstand und an die Verbandsgemeinden.</p>

² Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'500.--

Personal

Personalreglement **Art. 22** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement festgehalten.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 23** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 24** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 25** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 26** Über die Initiative beschliessen die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Einreichung.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 27 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Vorstandsbeschlüsse, gemäss Art. 16 Abs. 2 das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 28 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 27 Abs. 1 einmal in den Amtsanzeigern aller Verbandsgemeinden bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss, b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, c) die Referendumsfrist, d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, e) die Einreichungsstelle, f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen. ³ Zusätzlich sind die Verbandsgemeinden schriftlich über referendumsfähige Beschlüsse des Vorstands zu informieren.
Behandlung	Art. 29 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition	Art. 30 ¹ Jede Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet hat das Recht, Petitionen an den Vorstand zu richten. ² Dieser hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Vorstandssitzung

Allgemeines

Traktanden	Art. 31 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
------------	--

Rügepflicht	Art. 32 ¹ Stellt ein Vorstandsmitglied die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat es die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt es pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
Form	Art. 33 Die Vorstandsmitglieder stimmen offen ab.
Stimmengleichheit	Art. 34 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
Amtsdauer	Art. 35 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Unabhängig von der im Vorstand ausgeübten Funktion beträgt die maximale Amtsdauer 12 Jahre.

Öffentlichkeit, Protokolle

Vorstand	Art. 36 ¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Vorstands sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Protokollführung	Art. 37 ¹ Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet. ³ Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	Art. 38 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	Art. 39 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 40 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Beiträge der Verbandsgemeinden	Art. 41 ¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband an die laufenden Kosten (lastenausgleichsberechtigte und nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten) monatliche Akontozahlungen.
Kostenverteilung	<p>² Der Verband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen (des Verbandes selber sowie aller Verbandsgemeinden) mit dem Kantonalen Sozialamt direkt ab. Die Verbandsgemeinden geben dem Verband jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres ihre lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen bekannt.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung wie folgt: Für die Bereiche 1 bis 5 (Grundangebot) des Leistungskataloges (Anhang I) nach folgendem Schlüssel : 50 % nach Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung laut Bevölkerungsstatistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern, Ausgabe des Rechnungsjahres) und 50 % nach Anzahl Dossiers (Stichtag: 31.12. des Rechnungsjahres). Dienstleistungen für die Gemeinden und Behörden gemäss Ziffer 6 des Leistungskataloges werden nach Aufwand verrechnet. Dienstleistungen gemäss Ziffer 7 (PAG) werden nach separater Leistungsvereinbarung verrechnet.</p> <p>⁴ Die Gemeinden, die die Schulsozialarbeit dem Verband übertragen, übernehmen die damit verbundenen Kosten vollumfänglich. Die Abrechnung erfolgt separat.</p>

Haftung	<p>Art. 42¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 41 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 44 Abs. 3.</p>
---------	---

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	<p>Art. 43¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.</p>
Auflösung	<p>Art. 44¹ Der Verband wird aufgelöst:</p> <p>a) durch Beschluss aller Verbandsgemeinden,</p> <p>b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.</p> <p>² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.</p> <p>³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während des vorangehenden Jahres zugewiesen.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 45¹ Dieses Reglement mit Anhang I (Leistungskatalog) und Anhang II (Verwandtenausschluss) tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1.1.2005 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 21.2.2000 auf.</p>
---------------	---

Dieses Reglement wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

In Neuenegg an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2004:

Rudolf Schmid
Gemeindepräsident

Hans-Ulrich Gerber
Gemeindeschreiber

In Laupen an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004:

Manfred Zimmermann
Gemeindepräsident

Michel Brönnimann
Gemeindeschreiber

In Mühleberg an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2004:

Jürg Patzen
Gemeindepräsident

Ernst Schmid
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverband SDAL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht.

Laupen, 20. Dezember 2004

Jacqueline Kovatsch
Präsidentin Vorstand

René H. Gardi
Geschäftsleiter

Änderungen (per 1.1.2009)

Folgende Artikel wurden mit Beschluss vom 26.6.2008 geändert:

- Art. 11, Ziff. 1a
- Art. 12, Ziff. 2 und 6
- Art. 19, Ziff. 2 (aufgehoben)

Der Gemeindeverband SDAL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils 30 Tage aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Laupen, 18. Dezember 2008

Rolf Giger
Präsident Vorstand

Karin Möscherberger
Geschäftsleitung Verwaltung

Änderungen (per 1.1.2010)

Folgende Artikel wurden mit Beschluss vom 5.11.2009 geändert:

- Art. 16

Der Gemeindeverband SDAL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils 30 Tage aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Laupen, 3. Januar 2010

Rolf Giger
Präsident Vorstand

Karin Möscherberger
Geschäftsleitung Betrieb

Änderungen (per 1.1.2010)

Folgende Artikel wurden mit Beschluss vom 23.6.2009 geändert:

- Art. 21, Ziff. 3

Der Gemeindeverband SDAL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils 30 Tage aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Laupen, 20. Januar 2010

Rolf Giger
Präsident Vorstand

Karin Möscherberger
Geschäftsleitung Verwaltung

Ergänzungen (per 1.1.2013)

Folgende Artikel wurden aufgrund der Gemeindeversammlungsbeschlüsse der Verbandsgemeinden per 1.1.2013 geändert resp. ergänzt.

- Art. 2, Ziff.2
- Art. 41, Ziff. 4
- Anhang III

Der Gemeindeverband SDAL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils 30 Tage aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Laupen, Januar 2013

Thomas Egli
Präsident Vorstand

Karin Möscherberger
Geschäftsleitung Verwaltung

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 18.2.2013
(M. Schürch)

Ergänzungen (per 1.1.2014)

Folgende Artikel wurden aufgrund der Gemeindeversammlungsbeschlüsse der Verbandsgemeinden geändert resp. ergänzt.

- Art. 1, Ziff. 1
(Namensänderung per 01.01.2014;
in der Folge Formulierungen in Art. 12, Ziff. 6, Art. 15, Ziff. 1c)
- Art. 1, Ziff 3
(Namensänderung infolge Umorganisation Regierungsstatthalterämter per
01.01.2010)
- Art. 41, Ziff.3 (gemäss Empfehlung ROD infolge anderer Bezeichnung)

Der Gemeindeverband SDRL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils 30 Tage aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Laupen bekannt gemacht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Laupen, 21.7.2014

Ursula Reber
Vizepräsidentin Vorstand

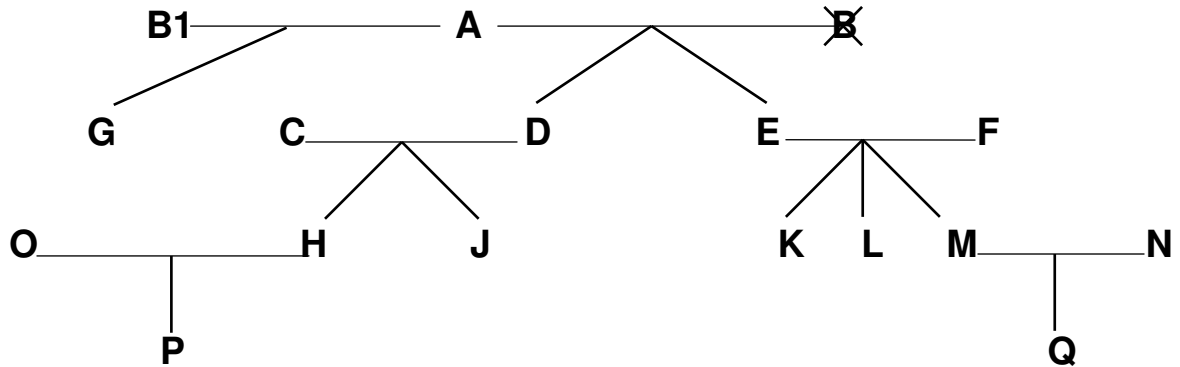
Karin Möscherberger
Geschäftsleitung Betrieb

Anhang I - Leistungskatalog

Leistungsbereich	Leistungsgruppe	Leistungskategorie	Beschrieb
1. Information/Triage/ Kurz- und Soforthilfe	1.1 Auskunft	1.1.1 Allg. Information über Sozialhilfe und Sozialversicherung	Auskünfte über Dienstleistungsangebot des SDAL und anderer Institutionen
	1.2 Intake	1.2.1 Zuständigkeitsprüfung	Vorläufige Zuständigkeitsüberprüfung, evtl. Weiterleitung an andere Stellen
		1.2.2 Fallaufnahme	Aufbereitung Beweisdokumentation
	1.3 Kurz- und Soforthilfe	1.3.1 Kurzberatung	Kurzberatung, Triage
		1.3.2 Krisenintervention	Kriseninterventionen, Abklärung, Triage, Plazierung
2. Sozialhilfe	2.1 Materielle Existenzsicherung und Sozialberatung	2.1.1 Vorübergehende Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Beratung	Sozialhilfe/Zuschuss nach Dekret (ZuD) beantragen, subsidiäre Bevorschussungen, kontrollieren, situationsbedingte Leistungen (SiL) zielorientiert ausrichten
		2.1.2 Dauerleistungen zum Lebensunterhalt ohne Beratung	Sozialhilfe/ZuD beantragen, subsidiär ausrichten, kontrollieren, subsidiäre Bevorschussungen SiL zielorientiert ausrichten Allgemeine Beratungen mit geringem Aufwand
		2.1.3 Leistungen zum Lebensunterhalt mit Beratung	Sozialhilfe/ZuD beantragen, subsidiär ausrichten, kontrollieren SiL zielorientiert ausrichten, Beratung allgemein Berufliche und Soziale Integrationsmassnahmen Case Management
	2.2 Präventive Sozialberatung	2.2.1 Zielgerichtete Beratung bei sozialen Problemen (geringe Intensität)	Präventive Massnahmen zur Verminderung allg. Bedürftigkeit, Budgetberatung Triage ambulanter Dienstleistungen Berufliche und Soziale Integrationsmassnahmen Beratung Allgemein
		2.2.2 Zielgerichtete Beratung bei sozialen Problemen (hohe Intensität)	Präventive Massnahmen zur Verminderung allg. Bedürftigkeit, Budgetberatung, Organisieren von Schuldensanierungen, Verwaltung von Einkommen bzw. Ersatzeinkommen, Erschliessen ambulanter und stationärer Dienstleistungen/Triage, Beratung allgemein, Berufliche und Soziale Integrationsmassnahmen
		3.1 Abklärungen	3.1.1 Abklärung von Gefährdungsmeldungen
3. Kindes- und Erwachsenenschutz	3.1 Abklärungen	3.1.2 Allgemeine und spezifische Abklärungen	Beratung/Mitbericht Namensänderungsgesuche Case Management
		3.1.3 Kinderzuteilung	Abklärungsberichte betr. Kinderzuteilungen
		3.1.4 Besuchsrechtsregelung	Aushandeln, Beratung, Berichterstattung und Antrag

	3.2 Mandate	3.2.1 Mandatsführung	Beistandschaften, Beiratschaften, Vormundschaften; Rechtliche Vertretung/Beratung und Begleitung nach gesetzlichen Bestimmungen und individuellen Bedürfnissen gem. einzelner Massnahmen
		3.2.2 Kindesschutzmassnahmen	Vaterschaftsabklärungen, Unterhaltsregelungen Führen von Kindesschutzmassnahmen, Begleitung/Beratung und Kontrolle/Weisungen gemäss ZGB
	3.3 Beratung von Mandatsträgern	3.3.1 Beratung von Privatvormündern	Information und Beratung von privaten MandatsträgerInnen Mitwirkung bei Rekrutierung und Einsetzung
4. Pflegekinder und Adoption	4.1 Pflegekinderwesen	4.1.1 Abklärung von Pflegeplätzen	Suchen und Abklären von Tages- und Familienpflegeplätzen, Antragstellung, Zusammenarbeit Tageselternverein (TEV) und Kant. Jugendamt (KJA)
		4.1.2 Überprüfung von Pflegeplätzen	Fachbegleitung von Pflege- und abgebenden Eltern Laufende und jährliche Überprüfung bestehender Pflegeverhältnisse, Vernetzung mit TEV, KJA
	4.2 Adoptionswesen	4.2.1 Abklärung von Adoptionsplätzen	Abklären von Familienpflegeplätzen Antragstellung
		4.2.2 Berichterstattung im Adoptionsverfahren	Abklärungsberichte zu Adoptionen zhd. KJA
5. Alimente	5.1 Alimentenwesen	5.1.1 Alimentenbevorschussung	Bevorschussung von Kinderalimenten Inkasso der bevorschussten Kinderalimente
		5.1.2 Alimenteninkasso	Inkassohilfe der nicht bevorschussten Kinder- und Frauenalimente, Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge von SozialhilfeempfängerInnen
6. Dienstleistungen für Gemeinden und Behörden im Auftrag	6.1 Öffentlichkeitsarbeit	6.1.1 Orientierung der Öffentlichkeit	Organisation/Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen
		6.1.2 Orientierung und Sensibilisierung der Behörden	Information, Beratung, Sitzungsteilnahme
	6.2 Projektarbeit	6.2.1 Projektbegleitung und -beratung	Mitwirkung, Lancierung, Realisierung und Durchführung von Projekten (zB. Schule, Jugendarbeit, Freiwillige MitarbeiterInnen, Migration, Kinderbetreuung)
	6.3 Vertretung und externe Kooperation	6.3.1 Kooperation mit Fach- und Berufsorganisationen	Vernetzung mit Fachstellen
6.3.2 Vertretungsleistungen		SKOS, BKSV, TEV u.a.	
8. Schulsozialarbeit			

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
 – Mitgliedern des **Vorstands** oder
 – Vertreterinnen/Vertretern des **Verbandspersonals**
 in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang III – Schulsozialarbeit

Folgende Gemeinden haben die Schulsozialarbeit an den SDRL übertragen:

- **Neuenegg** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 30. Mai 2012
- **Mühleberg** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 4. Juni 2012
- **Laupen** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 5. Dezember 2012